

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 27/23

28.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 23. Januar 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal 115, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lebenstedt Blatt 12820, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 33/3.095 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Lebenstedt	5	42/176	Gebäude- und Freifläche, Teichwiesenweg 26, 28, 30, 32, 34, 36, 42, 44, 46, 48, 50, 52	7413

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Teichwiesenweg 46, 2. Obergeschoss rechts, mit Kellerraum gleicher Nummerierung, Nr. 54 des Aufteilungsplans

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 22.500,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

2-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche ca. 34 m², Baujahr ca. 1952

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Fröhlich
Rechtspflegerin

Beglubigt
Salzgitter, 02.12.2024

Küster, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle